Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 33.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Inf.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 21,
Louis Lösche, Katharinenstraße 18, p.
nur bis ½3 Uhr

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 18,100.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk.,
durch die Post bezogen 6 Mk.
Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
ohne Postbeförderung 39 Mk.
mit Postbeförderung 45 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen unter dem Redactionsstrich
die Spaltzeile 50 Pf.
Inserate sind stets an die **Expedition** zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 9. **Mittwoch** den 9. Januar 1884. **78. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,
die Anmeldung Militairpflichtiger in die Recrutirungsstammrollen betr.

Nach der Deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 sind für jeden Ort Verzeichnisse aller Militairpflichtigen (Recrutirungsstammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

Ueber die Meldefrist zu dieser Stammrolle enthält §. 23 der gedachten Wehrordnung folgende Bestimmungen:

1) Nach Beginn der Militairpflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungsstammrollen anzumelden.

Diese Meldung **muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar** erfolgen.

2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat. Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, aber sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

3) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.

5) Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf der See befindliche Seeleute ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatzbehörden erfolgt ist.

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.

7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatzbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

8) Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9) Versäumniß der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.

10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angedrohten Strafen alle obenerwähnten Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1864 geboren, resp. bei früheren Musterungen zurückgestellt worden sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren hiermit zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber dazu auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres Ostmarkt Nr. 3, II. Etage, Zimmer Nr. 107, im Quartieramte, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags 2—6 Uhr unter Vorzeigung der Geburts- resp. Loosungsscheine die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß, daß Reclamationen bei Verlust derselben einige Zeit vor der Musterung und spätestens im Musterungstermine durch obrigkeitlich beglaubigte Urkunden oder Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu beschleunigen sind.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche als Stütze ihrer Eltern reclamirt haben, müssen letztere in der Regel im Musterungstermine vorstellen.

Leipzig, am 8. December 1883.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Trändlin. L.

*) Die Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen.

Brennholzauction.

Montag, den 14. Januar 1884, sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstreviere Crennewitz auf dem Gehau in Abth. 27c (im **Gautzscher Pfarrholze**)
ca. 85 Faulbaum-**Reifstangen,**
" 141 Haufen **Schlagreisig** (meistens **starke Brennlaughaufen**) und
85 Bund **Dornen**
gegen **sofortige Baarzahlung** nach dem Zuschlage und unter den im Termine öffentlich aushängenden Bedingungen an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Schlage an der weißen Brücke auf der Connewitzer Linie.

Leipzig, am 2. Januar 1884.

Des Raths Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Die im Laufe des Jahres 1869 mit Leichen **Erwachsener** sowie die im Jahre 1874 mit Leichen von **Kindern** besetzten Gräber auf dem neuen Johannisfriedhofe kommen im gegenwärtigen Jahre zum Verfall.

Leipzig, den 7. Januar 1884.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Trändlin. Hartwig.

Nutz- und Brennholz-Auction.

Donnerstag, den **10. Januar** c., sollen von Vormittags ½10 Uhr an auf **Grasdorfer** Forstrevier, im sogenannten **Portitzer Holze,** dicht am Dorfe **Portitz** gelegen,

2 Eichen-, 7 Birken-, 39 Kiefern-**Nutzklöße**

sowie

114 Stück Kiefern-**Stangen,**
4 Rute. **Brennscheite,**
36 Haufen **Stockholz** und
34 Haufen **Abraum**

unter den im Termine öffentlich aushängenden Bedingungen und gegen die übliche Anzahlung an Ort und Stelle meistbietend verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Schlage.

Leipzig, am 4. Januar 1884.

Des Raths Forstdeputation.

Nutzholzauction.

Donnerstag, den 17. Januar cr., sollen von Vormittags 9 Uhr an im Forstreviere Burgau auf dem Mittelwaldschlage in Abth. 11, 12 und 13, in der Nähe des Forsthauses an der sogenannten Ehrenberger Linie und der Leutzsch-Wahrener Brücke

88 Eichen-
64 Buchen-
62 Rüstern-
28 Linden-
20 Ahorn-
16 Eschen-
8 Washolder-
78 Ellern-
} **Nutzklöße,**
41 Stück **Schirrhölzer** und
ca. 100 " **Eschen-Hebebäume**

unter den öffentlich aushängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung nach dem Meistgebote verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Schlage in Abth. 13 an der Leutzsch-Wahrener Brücke.

Leipzig, am 7. Januar 1884.

Des Raths Forst-Deputation.

Höhere Schule für Mädchen.

Neue Schülerinnen für Ostern 1884 bitte ich mir von **Dienstag den 15. bis Sonnabend den 19. Januar von 11—12 Uhr Morgens** anzumelden. Geburtsschein und Impfschein sind bei der Anmeldung vorzulegen.

Leipzig, den 8. Januar 1884.

Prof. Dr. W. Nöldeke, Director.

Holz-Auction.

Von den auf dem **Ehrenberger Walde** des Zwenkauer Forstreviers aufbereiteten Hölzern sollen

Mittwoch, den 16. Januar dis. Js. von Vormittag 9 Uhr an, zunächst im Kienitz. Abthlg. 45,

11,80 Hdt. sichr. Stangen v. 5—12 cm unt. Stärke, 4—10 m Länge,
sodann im Kienitzsch in den sogen. Tauschbeichen, Abth. 59 u. 61,
291 Stück eich. } Klötzchen von 10—20 cm oberer Stärke und
6 " eich. } 3—6 m Länge,
184 gestürzte eich. Stangen 7—9 cm ohne Fark, 3—4 m lang,
38 Rm eich. Brennknüppel,
171 " hartes Abraumreisig,
15 " " Reisig in Langhaufen

und

Donnerstag, den 24. Januar von Vormittag 9 Uhr an auf dem Mittelwaldschlage im Kienitzsch, Abthlg. 60,

24 Stück	eich.	Klötzer v.	10—120 cm	Ober-	bez.	Mittenst.	
162 "	rüst.	"	" 10— 64	"	"	"	
69 "	eich.	"	" 10— 48	"	"	"	
32 "	ahorne	"	" 10— 31	"	"	"	3—9 m Länge,
92 "	eschene	"	" 10— 36	"	"	"	
13 "	hainbuch.	"	" 10— 35	"	"	"	
8 "	apfelb.	"	" 10— 25	"	"	"	
28 "	alb., weld. pp.	Klötzer von	10—34 cm	Ober-	bez.	Mittenstärke	

sodann
83 Rm harte Brennscheite und Brennknüppel,
5 " hartes Bruchholz
85 " harte Stöcke,
223 " hartes Reisig und
123 " hartes Reisig in Langhaufen

an **Ort und Stelle** meistbietend gegen sofortige Bezahlung und unter den vor Beginn der Auction bekannt zu gebenden Bedingungen verkauft werden.

Versammlung an den obenbezeichneten Orten. Zahlung im Gasthofe zu Gundorf.

Königl. Forstrentamt Wurzen und Königl. Forstrevierverwaltung Zwenkau, am 7. Januar 1884.

Bachmann. Lomler.

Nichtamtlicher Theil.

Französische Historiker über Straßburg.

In den letzten Tagen des abgelaufenen Jahres ist in Paris die dritte verbesserte und vermehrte Auflage eines umfangreichen geschichtlichen Werkes von dem Historiker A. Legrelle erschienen. Es führt den Titel: „Louis XIV. et Strasbourg. Essai sur la Politique de la France en Alsace d'après des Documents officiels et inédits. Librairie L. Hachette", und beschäftigt das französische Publicum und die Pariser Presse in hohem Grade. Der Standpunct des Verfassers ist selbstverständlich der französische, von dem er sich natürlich bemüht, die Vorwürfe und Anklagen der deutschen Autoren zurückzuweisen, welche bisher behauptet, Frankreich und speciell Ludwig XIV. hätten durch die Erwerbung Straßburgs und Elsaß-Lothringens einen Raub an Deutschland begangen. Nachdem der Verfasser gleich im Vorworte gegen diese Beschuldigungen Protest erhebt, beginnt er im ersten Abschnitte seines Buches mit der frühesten Geschichte Straßburgs, der celtisch-römischen Periode. Alsdann bespricht er die „gewaltsame Germanisirung" der Stadt und des Landes, die geographische Stellung beider zu Deutschland, die mittelalterlichen Beziehungen Straßburgs zu dem schweizerischen Gemeindewesen und das Verhältniß der Stadt zu Frankreich. Dieses erste Capitel schließt mit der Regierungsperiode König Heinrich's IV., welche dem Dreißigjährigen Kriege vorangegangen war. Bemerkenswerth ist der Eifer des französischen Autors, glauben zu machen, daß schon die geographische Lage Straßburgs der Entfremdung von Deutschland Vorschub leisten mußte, während seine materiellen und politischen Interessen die Stadt an die Schweiz wiesen. Dadurch hätte sich auch der Zusammenhang mit Frankreich gekräftigt, ja der Verfasser legt kein geringes Gewicht darauf, daß Calvin, der französische Reformator, 1538—1541 zu Straßburg weilte und dort die französische Ausgabe seiner „Institutio christiana" besorgte. Der Verfasser führt nun weiter aus, daß Calvin als der „wahre Begründer des französischen Einflusses" in Straßburg zu betrachten sei. 1560 Hugenotten fanden ihre Zuflucht in der Stadt und 1576 soll die Zahl der französischen Einwohner schon 15,398 betragen haben. Nun wird der elsässische Chronist Sebald Bühler angeführt, welcher behauptet, daß in jener Zeit schon einmal die Franzosen den Hauptbestandtheil der Bevölkerung ausgemacht hätten. — War schon König Franz I., der Gegner Karl's V., bemüht, die Sympathien Straßburgs zu gewinnen und den Protestantismus der Stadt gegen die Habsburger auszuspielen, ohne sein Ziel zu erreichen, so fehlte es seinem Nachfolger, Heinrich II., nicht an dem lebhaften Verlangen, Straßburg ähnlich wie das lothringische Metz zu behandeln. Es gab aber damals noch Gründe, welche von dem gewagten Unternehmen abstehen ließen.

Zur Zeit der Hugenottenkriege war und blieb Straßburg der Sammelpunct der französischen Flüchtlinge, welche in der Stadt mit offenen Armen aufgenommen wurden. Als der erste Bourbon, Heinrich IV., 1590—1610, auf die Wirrnisse der ersten Valois folgte, fehlte es nicht an freundnachbarlichen Erklärungen Straßburgs an den mit großen politischen Plänen beschäftigten König, der sich auch mit dem Gedanken trug, Straßburg mit dem Elsaß, die Schweiz, Tirol und die burgundische Freigrafschaft (Franche-Comté) zu einer Republik zu vereinigen.

Das zweite Capitel des Legrelle'schen Werkes bezieht sich auf die politischen Strömungen des Dreißigjährigen Krieges. Da gewahren wir die erfolgreichen Bemühungen Frankreichs, sich des Elsasses zu versichern und Straßburgs Abneigung gegen das Haus Habsburg unter den Habsburgern zu verstärken. In dieser Richtung arbeiteten die Bevollmächtigten Richelieu's mit Eifer. Schon 1631 begannen jene diplomatischen Verhandlungen Straßburgs mit dem französischen Hofe, jene freundlichen Versicherungen, die es letzterem leicht machten, die unbequemen Beschlüsse der Stadthäupter zu Gunsten des Prager Friedens (1635) zu beseitigen und die nach unentschiedene Politik der Straßburger für Frankreich zu stimmen. Was die damaligen französischen Bestrebungen nach dem Besitze des Elsasses betrifft, so behauptet Legrelle, daß erst seit 1638 Richelieu den bestimmten Entschluß gefaßt, Straßburg und das Elsaß als Entschädigung für Frankreichs Kriegsopfer und als „Schutzwehr gegen die geschichtlich begründeten und verwüstenden Einfälle der notorisch gewaltthätigen deutschen Race" mit Frankreich zu vereinigen.

Nachdem diese Vereinigung thatsächlich vollzogen worden, fährt der Verfasser fort, fügte sich das Ober-Elsaß rasch in die neue Lage; nur im Nieder-Elsaß bereitete der deutsche Adel der französischen Regierung Schwierigkeiten. In Marienthal traten 80 Edelleute am 28. Juni 1651 zu einem Bunde nach Art der Reichsritterschaft-Bündnisse in Schwaben, Franken und am Rheine zusammen. Auch hielt die gesammte Ritterschaft des Nieder-Elsasses am 8. November 1652 eine Versammlung zu Straßburg, an welcher auch die Vertreter der zehn Städte Hagenau, Kolmar, Schlettstadt, Weißenburg, Landau, Oberehnheim, Rosheim-Georg-Münster, Kaisersberg und Türkheim Theil nahmen. In jener Versammlung wurde beschlossen, in dem Artikel 87 des westfälischen Friedensvertrages eine Bürgschaft für die Reichsunmittelbarkeit des Elsasses und seinen Schutzverband mit Deutschland zu erblicken, ein Beschluß, der natürlich durchaus nicht nach dem Geschmacke des französischen Historikers ist.

„An der Redlichkeit der deutschen Politik verzweifelnd", schreibt nun Legrelle, „gedachte jetzt Frankreich mit etwas weniger Schonung seine Rechtstitel in einem eroberten Lande geltend zu machen, wo es sein Ansehen von Tag zu Tag mehr schwinden sah." — Der Zehnstädtebund hatte den Franzosenkönig zu Maßregeln herausgefordert, die nicht lange auf sich warten ließen. Zunächst begann Colbert seine Ideen als Finanzmann zu bethätigen. Am 26. September übersiedelte die königl. Kammer von Breisach nach Ensisheim und wurde als das neue elsässische Parlament, unter der Bezeichnung „Conseil souverain d'Alsace", mit bedeutenden Vorrechten versehen. Mazarin verstand es, den Zehnstädtebund für die Leistung des Huldigungseides gefügig zu machen. Nur Kolmar und Schlettstadt leisteten noch kräftigen Widerstand. Die dem permanenten Regensburger Reichstage unterbreiteten Klagen der elsässischen Städte waren indeß kein Hinderniß für die Fortschritte Frankreichs, und schließlich mußten sich die vom deutschen Reiche verlassenen zehn Städte der Macht Frankreichs unterwerfen.

Während die drei ersten Capitel des Legrelle'schen Buches die Einleitung der Katastrophe bilden, welche sich von 1681 bis 1682 ereignete, enthalten die übrigen sechs eine eingehende kritische Beleuchtung der französischen Annexion Straßburgs. Diese erscheint dem Verfasser als naturgemäßer Abschluß der Verhältnisse, die sich in den entscheidenden Jahrzehnte 1672—1682 entwickelten, weshalb er auch kein Bedenken trägt, für die Annexion einzutreten.

Der siebente Abschnitt wendet sich gegen jene Behauptungen deutscher Historiker, die sich um die „Handlangerschaft" zu Gunsten der französischen Annexion und um deren Erkaufung in Straßburg selbst drehen. Legrelle legt der Ansicht von der Thätigkeit einer französischen Partei in Straßburg, deren Mittelpunct die Domherren bildeten, wenig Gewicht bei, weil diese zumeist außerhalb Straßburgs auf ihren Gütern lebten. Nach der Ansicht des französischen Autors hätten vielmehr die Unzufriedenheit der Straßburger Handwerker und die „barbarische Härte der deutschen Gesetze" den Gang der Dinge beschleunigt. Legrelle geräth zumeist gegen die Ansicht, Straßburg sei thatsächlich an Frankreich verkauft worden, in Harnisch, weil dies sogar zwei französische Historiker, Voltaire und Henri Martin, in unzweideutigen Ausdrücken aussprechen. Letzterer sagt wörtlich: „Geld und Versprechungen kamen da zu Hilfe", während sich der Philosoph von Ferney noch kräftiger ausdrückt, indem er ausruft: „Geld, Ränke und Schrecken machten die Straßburger gefügig".

Es fällt dem Verfasser nicht schwer, in dem Schlußcapitel seines Werkes darauf hinzuweisen, daß Straßburg als französische Stadt sich bald zurecht fand, im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts sich immer mehr französirte und auch „mit Begeisterung" in die volle Strömung der französischen Revolution eintrat, während alle Versuche Oesterreichs, das Elsaß zurückzuerobern, völlig vergeblich blieben.

Den eigentlichen Schluß des Buches bildet eine Ehrenrettung Ludwig's XIV. angesichts der Gegenwart und Vergangenheit. Wir vermögen da nicht gegen die Logik des Franzosen anzukämpfen, ja, wir begreifen vielmehr, daß er an dieser Stelle mehr denn je als Anwalt seines Volkes und der Vergangenheit der „grande nation", unter dem Gefühle das Jahr 1870/71 erlebt zu haben, auftritt und für seine patriotische Entrüstung eine Menge ganz unhaltbarer Beispiele ins Feld führt.

Legrelle's Buch wird in Deutschland ebensowenig bekehrend wirken, wie in Frankreich die deutsche Geschichtsschreibung der Gegenwart, aber deshalb darf der Historiker diesseits der Vogesen das stattliche Werk nicht ohne Weiteres unbeachtet lassen. Es enthält eine Fülle ganz neuen Materials von großem Interesse; die Darstellung, mag sie in breiter oder knapper Form sich bewegen, fesselt stets, ohne zu ermüden, und der Gegensatz in der Anschauung und Auffassung wirkt gewissermaßen läuternd für die eigene Unbefangenheit. Der Verfasser hat es nicht allein mit seinen archivalischen Studien sehr ernst genommen, sondern verfügt auch über die Kenntniß der gesammten Literatur Deutschlands, welche sich auf die Geschichte Straßburgs und des Elsasses bezieht, was, zumal bei einem französischen Autor, bemerkenswerth scheint. Nur selten läßt sein Tau die ernste Ruhe des Historikers vermissen, an deren Stelle dann freilich die bedauerliche Befangenheit des Revanche-Politikers tritt.

Leipzig, 9. Januar 1884.

* Der Tod Lasker's beschäftigt die Presse aller Parteien. Es ist uns unmöglich, aus den verschiedenen Betrachtungen Ausführlicheres mitzutheilen. Es mag genügen, hier noch auf einen Artikel hinzuweisen, welchen die „Nationalliberale Correspondenz" bringt. Das Blatt schreibt:

Die Kunde von dem plötzlichen Hinscheiden Lasker's wird in allen Kreisen schmerzliche Theilnahme erregen. Es war freilich schon seit längerer Zeit bekannt, daß die Kraft dieses einst so lebensvollen und energischen Mannes innerlich gebrochen war. Auf die leitende Rolle, die er vordem in unserem parlamentarischen Körperschaften gespielt, hatte er schon seit Jahren verzichtet, mehr und mehr war er still geworden im Reichstag, dem Abgeordnetenhause gehörte er in den beiden letzten Legislaturperioden überhaupt nicht mehr an. Der Wandel der Zeiten und die eigene leidende Gesundheit waren daran schuld, daß dieser einst so geistreiche und mächtige Parlamentarier in den letzten Jahren mehr und mehr die Führung Anderen überließ und sich auf den Ruhm einer großen Vergangenheit und einer historischen Wirksamkeit zurückzog. Es mochte auch unter den Freunden wenig Hoffnung bestehen, daß Lasker, als er sich vor einem halben Jahre zur Erholung und zum Empfang neuer Anregung nach Nordamerika begab, jemals wieder zu der alten geistigen Frische und Kraft sich aufraffen werde. Gleichwohl konnte man sein Hinscheiden so rasch und plötzlich nicht erwarten; schickte er sich doch gerade an, zur Wiederaufnahme seiner parlamentarischen Pflichten nach Deutschland zurückzukehren. Um so erschütternder muß die Kunde von seinem plötzlichen Tod wirken. Kaum ein anderer Mann ist im Allgemeinen weniger als der parlamentarische. Lasker hat es bis zu einem gewissen Grad schon bei Lebzeiten erfahren, daß sein Name der Vergangenheit angehörte. So sehr wie nur irgend ein parlamentarischer Name ist aber der Lasker's sicher, in den Annalen der Geschichte und im Gedächtniß der Nachlebenden vor Vergessenheit bewahrt zu werden. Die Wirksamkeit, die er in dem wichtigsten Jahrzehnt der neueren deutschen Geschichte entfaltet, war eine zu tief gehende und bedeutungsvolle, als daß sein Name wie der einer beliebigen flüchtigen Tagesgröße aus der Erinnerung verschwinden sollte. Auf diese große Wirksamkeit näher einzugehen, ist hier nicht der Ort; sie verdiente aber wohl, im Einzelnen dargestellt zu werden. Will man mit einem Worte das Wesen dieser Wirksamkeit bezeichnen, so ist es der gesetzgeberische Ausbau unseres Reichs und Staats in gemäßigt freiheitlichem und entschieden nationalem Sinn. Der nationale Grundzug war einer der hervorstechendsten in seiner ganzen Politik. An der großen Reformgesetzgebung auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens, welche mit der Begründung unserer nationalen Einheit verknüpft war, hat Lasker den lebhaftesten und bedeutsamsten Antheil genommen, als einer der Leiter und Führer der nationalliberalen Partei. Unter welchen Umständen später sein Austritt aus dieser Partei erfolgte, ist noch in frischer Erinnerung, und wir wollen hier auf diesen Gegenstand nicht näher eingehen. Die große Reformgesetzgebung von der Mitte der siebziger bis zur Mitte der achtziger Jahre ist bekanntlich schon während ihrer Entstehung und noch mehr in den jüngsten Jahren der Gegenstand sehr heftiger Angriffe, sowohl von reactionärer als von radicaler Seite gewesen. Von jener Seite wurde ihr zu große Nachgiebigkeit gegen die Theorien eines doctrinären, die Bedürfnisse des realen Lebens vielfach verkennenden Liberalismus, von dieser Seite das Gegentheil, die Sucht nach Ausgleichung angeblich unvereinbarer Gegensätze, eine zu wenig scharfe und schroffe Wahrung des liberalen Princips, der fortgesetzte „Compromiß" mit conservativen Rücksichtnahmen im Interesse eines zu weit gehenden Strebens nach positiver fruchtbarer Arbeit, die allzustarke Betonung der nationalen Sache auf Kosten mancher freiheitlichen Forderung vorgeworfen. Es hieße die Geschichte der nationalliberalen Partei schreiben, auf dieses tausendfach erörterte Thema näher einzugehen. Genug, daß diese Gesetzgebung im großen Ganzen doch ihre Probe bestanden hat und daß alle Zerstörungsversuche nur von sehr bescheidenem Erfolge gewesen sind und bleiben werden. Von den Vorwürfen und Schmähungen, die über diese Partei und Gesetzgebung ergangen sind, hat Lasker sein redlich Theil zu tragen gehabt. Die Angriffe von links freilich waren in den letzten Jahren, seit Lasker sich von den alten Freunden getrennt, verstummt. Um so lebhafter wurde er von rechts als der Hauptträger eines krankhaft idealen, unpraktischen liberalen Doctrinarismus angegriffen. Eine radicalere und unbefangenere Zeit, als die heutige voll scharfer Gegensätze und Parteileidenschaften, wird auch über die „liberale Doctrin" und den „ungesunden Idealismus" zu einem billigeren und gerechteren Urtheil kommen. Wie immer man aber auch über den Politiker Lasker urtheilen mag, die Ehrenhaftigkeit seines Charakters, die Aufrichtigkeit und Redlichkeit seines Strebens werden auch die Gegner nicht anzutasten wagen. Er mag manchmal geirrt haben, immer aber entsprang sein Handeln einer redlichen Ueberzeugung, einer warmen Liebe zu seinem Vaterland und Volk und einer gänzlich selbstlosen Hingebung an seine übernommene Aufgabe. Das darf ihm im deutschen Volke nicht vergessen werden, und unter den Männern, welche sich um unsere